

05.05.93

Antrag

des Landes Hessen

zum

Gesetz zur Aufhebung der Tarife im Güterverkehr
(Tarifaufhebungsgesetz - TAufhG)

Punkt 3 der 656. Sitzung des Bundesrates am 7. Mai 1993

Der Bundesrat möge beschließen, zu dem Gesetz gemäß Artikel 77 Abs. 2 des Grundgesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses aus folgendem Grund zu verlangen:

Zu Artikel 1 Nr. 58 (§ 103 Abs. 3 Nr. 2 GüKG)

In Artikel 1 Nr. 58 ist in Buchstabe a vor dem Doppelbuchstaben aa folgender Doppelbuchstabe aa₀ einzufügen:

'aa₀) In Nummer 2 wird nach dem Wort "Genehmigungsverfahren" folgender Halbsatz eingefügt:

" , ausgenommen die Zuständigkeit für die Erteilung der Gemeinschaftslizenzen über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr, die der höheren Landesverkehrsbehörde im Sinne des § 14 Abs. 1 oder der von der Landesregierung bestimmten Behörde obliegt, " ' "

Begründung:

Die Zuständigkeit der Landesverkehrsbehörden für die Lizenzvergabe sollte geregelt sein, ohne daß die Verordnung über den grenzüberschreitenden Güterkraftverkehr mit Gemeinschaftslizenzen, die für die Bundesanstalt eine Übergangszuständigkeit bis Ende 1993 vorsieht, nach Auslaufen des entsprechenden § 2 erneut geändert werden muß.

Ausgeliefert am 06. MAI 1993